

Ausgabe 08.07.2020

## Änderung LWG NRW und SÜwVO NRW

Newsletter Nr. 8\_2020 für Kommunen und kommunale Betriebe, die eine Beratungsvereinbarung im Bereich Abwasser mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben.

### 1. Änderung des LWG NRW

Dem Landtag NRW ist zwischenzeitlich der Entwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes zugeleitet worden (Landtags-Drucksache 17/9942). Das Gesetzgebungsverfahren wird somit in der 2. Jahreshälfte 2020 durchgeführt werden.

Für den Bereich der Abwasserbeseitigung enthält der Entwurf die folgenden vorgesehenen Änderungen:

#### 1.1 Änderung des § 44 Abs. 1 LWG NRW

In § 44 Abs. 1 LWG NRW soll die Privilegierung von öffentlichen Mischwasserkanalnetzen wieder aufgenommen werden.

Niederschlagswasser, das aufgrund einer nach bisherigem Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) zugeführt wird oder werden soll, soll von der Verpflichtung nach § 44 Abs. 1 LWG NRW in Verbindung mit § 55 Abs. 2 WHG zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung ausgenommen werden, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

In Anbetracht der erheblichen Verschmutzungsbelastung von Niederschlagswasser kann es sinnvoll sein, dieses über einen öffentlichen Mischwasserkanal einer öffentlichen Kläranlage zuzuführen, weil hierdurch der Bau von kostenintensiven Niederschlagswasserbehandlungsanlagen (z. B. einem Regenklärbecken mit nachgeschalteten Bodenfilter) an der Einleitungsstelle eines öffentlichen Regenwasserkanals in ein Gewässer vermieden werden kann.

Außerdem sind in der Praxis immer wieder Fälle aufgetreten, in denen von einem öffentlichen Mischwasserkanal auf ein öffentliches Trennsystem umgestellt werden sollte, was für die Grundstückseigentümer/innen mit erheblichen Kosten verbunden gewesen wäre, weil diese dann ihr Grundstück an einen öffentlichen Schmutz- und Regenwasserkanal anschließen müssen. In der Folge hierzu müssen dann die privaten Abwasserleitungen auf dem privaten Grundstück unter hohem Kostenaufwand getrennt werden. Hinzu kommt, dass es Fälle geben kann, in denen ein Gewässer nicht verfügbar ist. Es macht aber etwa keinen Sinn, einen öffentlichen Regenwasserkanal zu bauen, der dann wieder in einen öffentlichen Mischwasserkanal mündet.

#### 1.2 Übergang gemeindlicher Pflichten (§ 52 LWG NRW)

Die Regelung zur Kanalnetzübernahme in § 52 Abs. 2 LWG NRW soll um die Pflichten nach § 46 Abs. 1 Nr. 3 LWG NRW für das Behandeln und Einleiten von Niederschlagswasser sowie die Pflicht nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 LWG NRW erweitert werden, soweit sie sich auf Anlagen bezieht, die der Erfüllung der übertragenen Pflichten dienen. Diese Regelung soll lediglich der Klarstellung dienen.

#### 1.3 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 58 LWG NRW)

In § 55 Abs. 3 WHG ist geregelt, dass Stoffe, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können, wenn der Betreiber der Anlage dieses zulässt. In § 58 Abs. 1 LWG NRW ist gegenwärtig eine Genehmigungspflicht der zuständigen (unteren) Wasserbehörde geregelt. Zukünftig soll eingeleitet werden können, wenn die zuständige Behörde nicht innerhalb von 4 Wochen die Genehmigungspflicht anordnet oder die Frist verlängert. Dieses ist

abzulehnen, weil die Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, sondern flüssiger Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG = Bundesabfallgesetz), die Funktionstüchtigkeit des öffentlichen Kanalnetzes oder der öffentlichen Kläranlage erheblich beeinträchtigen kann.

#### **1.4 Hochwasserschutz von Abwasseranlagen (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW)**

Es werden die Regelungen an das Hochwasserschutzgesetz II des Bundes angepasst. Durch dieses Gesetz war das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ab dem 05.01.2018 in den §§ 72 ff. WHG geändert worden.

Gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW sind Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Vorhandene Anlagen sind bis zum 31.12.2021 entsprechend nachzurüsten. Diese vorstehende Frist soll bis zum 31.12.2027 verlängert werden. Es gibt zurzeit keine Vorgaben des Landes NRW zu den anzuwendenden allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es gibt lediglich das DWA M 103 "Hochwasserschutz für Abwasseranlagen" (Stand: Oktober 2013).

#### **1.5 Bußgeldvorschriften (§ 123 Abs. 4 LWG NRW)**

In § 123 Abs. 4 LWG NRW soll wieder aufgenommen werden, dass in Abwassersatzungen der Gemeinden geregelt werden kann, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen mit Geldbußen bis zu 50.000,- Euro geahndet werden können. Zurzeit können nur Bußgelder in Höhe von bis 1.000 € verhängt werden (§ 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG), weil die Alt-Regelung in § 161 a LWG NRW a. F. nicht in das geänderte LWG NRW 2016 übernommen worden war.

## **2. Änderung des SÜwVO NRW**

Der Landtag hat am 26.06.2020 mehrheitlich mit den Stimmen der CDU-, FDP, AfD-Fraktionen die Änderung der Selbstüberwachungs-Verordnung für öffentliche und private Abwasseranlagen beschlossen. Die Änderung der SÜwVO Abw NRW muss noch verkündet werden und wird danach in Kraft treten.

Durch eine Änderung des § 8 SÜwVO Abw NRW wird die fristgebundene Pflicht zur Durchführung einer Zustands- und Funktionsprüfung in Wasserschutzgebieten für private Abwasserleitungen, die häusliches Abwasser führen, abgeschafft.

Für private Abwasserleitungen, die gewerbliches oder industrielles Abwasser führen, bleibt die Prüfpflicht mit der Frist bis zum 31.12.2020 weiter bestehen. Darüber hinaus bleibt der frühere § 8 Abs. 4 SÜwVO Abw (zukünftig Abs. 5).

Im Übrigen wird nach § 8 Abs. 9 SÜwVO Abw neue Fassung die Wiederholungsprüfung für häusliches Abwasser abgeschafft.

**Die Kommunal Agentur NRW wird im Herbst ein Fachseminar zum Umgang mit der geänderten Rechtslage durchführen.**

**Wir weisen darauf hin, dass die Verkündung der Ordnungsänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW noch aussteht, womit auch das Datum des Inkrafttretens der Neuerungen noch offen ist.**

#### **Lesefassung geänderter § 8 SÜwVO Abw NRW**

Hier finden Sie eine (unautorisierte) Lesefassung des geänderten § 8 SÜwVO Abw NRW [mehr...](#)

#### **Landtags-Drucksache 17/9942 zum LWG NRW**

Darüber hinaus die zitierte Landtags-Drucksache 17/9942 zum LWG NRW [mehr...](#)

Ihre Kommunal Agentur NRW

**Kommunal Agentur NRW GmbH**, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf  
www.KommunalAgentur.NRW, info@KommunalAgentur.NRW  
Fon: 0211 4 30 77 – 0, Fax: 0211 4 30 77 – 22 ☐

Vertretungsberechtigte: Dipl.-Ing. Michael Lange, Dr. jur. Peter Queitsch  
☐ Amtsgericht Düsseldorf, HRB 53640, USt – IdNr.DE247651110